

Schülerbeförderung:

Am 31. 10. 2012 endet die Frist zur Beantragung jeglicher Kostenerstattungen, die das Schuljahr 2011/12 betreffen

Der Zweckverband ÖPNV Vogtland als Aufgabenträger Schülerbeförderung im Landkreis Vogtlandkreis informiert zur Beantragung von Kostenerstattungen, die das bereits abgelaufene Schuljahr 2011/12 betreffen, mit nachfolgendem Elternbrief:

Sehr geehrte Eltern,

am **31. 10. 2012** endet die Frist zur Einreichung von Auszahlungs-/Kostenerstattungsanträgen, die das **Schuljahr 2011/12** betreffen. Die benannte Frist ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass bei Versäumung dieser Frist, der Anspruch nicht mehr vorhanden ist.

Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

Schüler ab der Klassenstufe 11

Schüler ab der Klassenstufe 11, die für das Schuljahr 2011/12 selbstständig eine Schülerjahreskarte beim Verkehrsunternehmen erworben oder die Beförderung anderweitig organisiert haben, können eine Kostenerstattung der angefallenen Kosten bis zum 31. 10. 2012 beantragen, soweit der Schulweg mehr als 3,5 Kilometer beträgt. Mit dem Antrag auf Kostenerstattung ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten beizufügen (chronologisch sortierte und aufgeklebte Fahrscheine, Beleg des Verkehrsunternehmens über die Begleichung der Kosten für eine Schülerjahreskarte). Das entsprechende Antragsformular ist in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de – erhältlich.

Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Wahl- schule bzw. Pflichtschule

Der Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten ist ausschließlich von den Eltern zu stellen, die vor Schuljahresbeginn bereits einen Beförderungsantrag stellten und daraufhin einen Bescheid nebst Formular des Auszahlungsantrages erhielten. Dieser Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31. 10. 2012 einzureichen. Anderenfalls kann keine Auszahlung erfolgen.

Betriebspraktikum

Soweit im Schuljahr 2011/12 ein planmäßiges Betriebspraktikum absolviert wurde und dafür Beförderungskosten angefallen sind, kann bis zum 31. 10. 2012 eine Kostenerstattung beantragt werden. Auch hier ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten beizufügen (chronologisch sortierte und aufgeklebte Fahrscheine). Das entsprechende Antragsformular ist in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de – erhältlich.

Die vollständig ausgefüllten und von der besuchten Schule bestätigten Anträge richten Sie bitte bis **31. 10. 2012** an nachstehende Anschrift:

Zweckverband ÖPNV Vogtland
Aufgabenträger Schülerbeförderung
Göltzschtalstraße 16
08209 Auerbach

Bitte beachten Sie, dass die Frist für alle Leistungen, die das aktuelle Schuljahr 2012/13 betreffen, erst am 31. 10. 2013 abläuft.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung gern zur Verfügung (03744 8302-141, -143, -144, -145 und -33).

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Müller
Geschäftsführer

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Schöneck beabsichtigt, im Rahmen des Vorhabens „Ergänzung Sondergebiet „Sport- und Freizeit Hohe Reuth/Streu Grün Schöneck“ die dauerhafte Umwandlung von insgesamt 1,2 ha Wald. Die Waldumwandlung soll auf Teilen der folgenden Flurstücke vollzogen werden: 696/10, 697, 698, 720, 721, 806, 807, 808/1 und 810 der Gemarkung Schöneck sowie auf Teilen der Flurstücke 583/2 und 584/4 der Gemarkung Eschenbach. Die Waldumwandlung auf den genannten Flurstücken wird notwendig, um das Ski- und Freizeitgebiet mit einer entsprechenden Sommernutzung erweitern zu können. Im Rahmen des notwendigen Bauleitplanverfahrens wurde der Antrag auf Waldumwandlungserklärung gestellt.

Das Landratsamt Vogtlandkreis als Untere Forstbehörde hat gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Waldumwandlung vorliegen.

Gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 17.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, (BGBl. I S. 94) war dazu eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf UVP-Pflicht für das Vorhaben der dauerhaften Waldumwandlung vorzunehmen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung ergab, dass keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 18. 07. 2012

Dr. Lenk
Landrat

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausweisung eines Reitweges im Wald Gemarkung Dröda

Aufgrund § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz – SächsDRG, SächsGVBl. Jg. 2009 S. 438) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

1. Auf dem nachfolgend näher bezeichneten Flurstücken wird ein Reitweg im Wald ausgewiesen:

Gemarkung Dröda: Flurstücke Nr. 192, 193, 196, 206, 255, 270, 274, 438, 452, 497

2. Der genaue Verlauf des neu ausgewiesenen Reitweges ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 rot gestrichelt markiert. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung in Form der ausführlichen Allgemeinverfügung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) können bei der ausweisenden Behörde während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Forstbehörde, Bahnhof-

straße 46-48, 08523 Plauen, zu erheben.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. 05. 2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

Plauen, den 25. 05. 2012

Dr. Lenk
Landrat



Siegel

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausweisung eines Reitweges im Wald Gemarkung Geilsdorf

Aufgrund § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz – SächsDRG, SächsGVBl. Jg. 2009 S. 438) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

1. Auf dem nachfolgend näher bezeichneten Flurstück wird ein Reitweg im Wald ausgewiesen:

Gemarkung Geilsdorf: Flurstück Nr. 455/1

2. Der genaue Verlauf des neu ausgewiesenen Reitweges ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 rot gestrichelt markiert. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung in Form der ausführlichen Allgemeinverfügung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) können bei der ausweisenden Behörde während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Forstbehörde, Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen, zu erheben.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. 05. 2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

Plauen, den 24. 05. 2012

Dr. Lenk
Landrat



Siegel

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausweisung eines Reitweges im Wald in den Gemarkungen Magwitz, Pirk und Planschwitz

Aufgrund § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz – SächsDRG, SächsGVBl. Jg. 2009 S. 438) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

1. Auf dem nachfolgend näher bezeichneten Flurstücken